

Geißler: Ob und inwiefern das Thema Zukunftsangst im Wahlkampf eine Rolle spielt, darüber werden wir uns erst noch unterhalten. Das Wahlkampfkonzept steht ja noch gar nicht. Daß die Leute Angst vor der Zukunft haben, belegen die Demoskopien. Während wir für die Gegenwart eine außerordentlich hohe Zufriedenheitsrate haben – 70 bis 80 Prozent sagen, es gehe ihnen gut –, geht bei der Frage, ob die Zukunft sicher sei, die Zustimmung auf ungefähr 33 Prozent zurück. Das hat es eigentlich noch nie gegeben, daß 67 Prozent der Leute sagen, sie halten die Zukunft für nicht sicher. Das muß seine Gründe haben.

Deswegen, glaube ich, kann der Wahlkampf schon auch über das Thema geführt werden, wie können wir die Zukunft wieder sicherer machen.

HK: Anstelle suggestiver Weckung von Zukunftsangst wäre dann eher politische Aufklärung über Möglichkeiten der Zukunftsbewältigung gefragt...

Geißler: Mit Angst, da haben Sie sicher recht, kann man keinen Wahlkampf führen. Cassandra wird nicht gewählt. Das haben wir im Jahre 1976 zu spüren bekommen.

Dokumentation

Dem Leben dienen

Die deutschen Bischöfe zur Situation nach der Änderung des § 218

Auf seiner Sitzung am 27. August in Würzburg verabschiedete der Ständige Rat der Bischofskonferenz eine umfangreiche Stellungnahme zur „Situation seit der Änderung des § 218“. Die Stellungnahme, die auf dem Hintergrund der letzten Diskussion über die Entwicklung der Abtreibungsziffern zu sehen ist (vgl. HK, September 1979, 438ff.), behandelt in entschiedener, aber unpolemischer Diktion die unter dem neuen Gesetz sich abzeichnenden juristischen, politischen, ethischen und seelsorglichen Probleme. Sie wurde während der Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz in Fulda veröffentlicht. Wir geben den Text im Wortlaut wieder.

Noch stehen wir im „Jahr des Kindes 1979“. Weltweit werden Aktionen durchgeführt mit dem Ziel, das Lebensrecht des Kindes zu sichern. Für die ungestörte Entwicklung aller Kinder sollen bessere Voraussetzungen geschaffen werden. Im „Jahr der Frau 1975“ stand das Lebensrecht der Frau im Mittelpunkt ähnlich weltweiten Interesses. Es ging vor allem darum, die Benachteiligung der Frau zu überwinden und ihr eine wirksame Mitgestaltung des privaten und öffentlichen Lebens zu ermöglichen. Viele machen aber heute das Recht der Frau, ihr Leben in eigener Verantwortung zu gestalten, gegen das Lebensrecht des Kindes geltend. Zahlreiche Frauen scheinen es als unerträgliche Zumutung zu empfinden, daß sie Kindern das Leben schenken und für sie als Mutter da sein sollen. Ihr Vorbehalt gegenüber dem Kind hat viele Gründe. Sicher ist dieser Vorbehalt oft durch das Verhalten des Mannes und durch eine wenig kinderfreundliche Gesellschaft mitbedingt. Zum geradezu erschütternden Zeichen dieser Ablehnung des Kindes und der Elternaufgabe ist die wachsende Zahl der Abtreibungen geworden.

I. Ziele und Wirklichkeit

Vor etwas mehr als drei Jahren – am 21. Juni 1976 – ist die Änderung der Strafgesetzzvorschriften über Abtreibung in Kraft getreten. Die Befürworter der Gesetzesänderung nannten als ihre Ziele, die Selbstbestimmung der Frau zu fördern und das Leben ungeborener Kinder besser zu schützen.

Diese Ziele wurden besonders in der Endphase der politischen Auseinandersetzung so dargestellt: eine Frau, die an eine Abtreibung denkt, müsse ohne Angst den Zugang zu einer Beratungsstelle haben. Dort könne sie eine angemessene Hilfe für die jeweilige Notsituation finden, so daß sie sich leichter für das Leben des Kindes entscheiden könne. Vor allem müsse verhindert werden, daß weiterhin Abtreibungen ohne ärztliche Kenntnisse durchgeführt werden. Es müsse in Kauf genommen werden, daß künftig eine medizinisch sachgerechte Abtreibung vorgenommen werden dürfe, wenn die Frau es wolle, weil damit ein geringeres Risiko für die Gesundheit der Frau gegeben sei. Da man den Frauen die Bereitschaft zur Verantwortung nicht absprechen könne, sei auf diesem Weg mit einem besseren Schutz des Lebens zu rechnen.

Zunächst sollte die sogenannte Fristenregelung eingeführt werden. Sie wurde jedoch durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da sie eindeutig gegen das Lebensrecht des Kindes gerichtet war. Das oberste Gericht hat in einem Leitsatz festgestellt: „Der Lebensschutz der Leibesfrucht hat grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.“

Der Deutsche Bundestag hat daraufhin eine weitgehende

Ausnahmeregelung durch die Anerkennung der medizinischen, der eugenischen, der kriminologischen und der Notlagenindikation geschaffen. Danach ist zwar die Abtreibung weiterhin grundsätzlich strafbar. Jedoch wahrt auch diese weitgehende Indikationenregelung nur dem Anschein nach den Auftrag der Verfassung. Dies erweist inzwischen die Anwendung des Gesetzes in der Praxis.

Die unklaren und daher sehr unterschiedlich auslegbaren Gesetzesformulierungen werden in der Öffentlichkeit immer mehr dazu benutzt, die begrenzte Straffreiheit der Abtreibung grundgesetzwidrig in einen Rechtsanspruch auf Abtreibung umzufälschen. Immer wieder und sogar von offiziellen Sprechern wird der falsche Eindruck erweckt, als seien Bund und Länder verpflichtet, ein flächendeckendes Netz von Abtreibungsmöglichkeiten bereitzustellen; man spricht von immer noch bestehenden „Versorgungslücken“. So wird die Verantwortung für den Lebensschutz in die Verpflichtung verkehrt, Abtreibungseinrichtungen jeder Art möglichst großzügig bereitzustellen. Die straffrei bleibende, obgleich grundsätzlich verwerfliche Handlung wird als „legal“ bezeichnet. Beigetragen zu dieser „Legalisierung“ hat auch die Finanzierung der Abtreibung durch die gesetzlichen Krankenkassen, indem sinnwidrig der Schwangerschaftsabbruch wie eine Heilbehandlung angesehen und in den Katalog der erstattungspflichtigen Maßnahmen aufgenommen wurde. Inzwischen werden sogar jene diffamiert, die entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für das Leben des ungeborenen Kindes eintreten. Das Bewußtsein, daß es sich in allen Fällen nicht nur um eine bestimmte Notlage der Mutter, sondern auch um das eigenständige Leben des Kindes handelt, schwindet zusehends.

Bei den Beratungen im Parlament wurde von den Befürwortern des heutigen Gesetzes immer wieder behauptet, die Änderung des § 218 StGB würde die Abtreibungszahlen erheblich senken und damit einen besseren und wirkungsvolleren Schutz des ungeborenen Lebens garantieren. Wir müssen heute feststellen: das genaue Gegenteil ist eingetreten. Seit der Gesetzesänderung steigt die Zahl der Abtreibungen ständig an. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden vom März 1979 sind allein die amtlich erfaßten Abtreibungen von 54 309 im Jahr 1977 um 35 Prozent auf 73 548 im Jahr 1978 gestiegen. Wie die bisher veröffentlichten Zahlen für 1979 zeigen, muß mit einem weiteren Ansteigen gerechnet werden. Darüber hinaus ließen nach offiziellen Angaben 1978 etwa 50 000 bis 60 000 deutsche Frauen im Ausland eine Abtreibung durchführen. Nach Aussagen von Fachleuten muß nach wie vor zusätzlich mit einer erheblichen Dunkelziffer gerechnet werden. Gerade um diese Dunkelziffer zu senken, wollte man jedoch Abtreibungen ohne Strafandrohung ermöglichen.

Auch wenn man in Erwägung zieht, daß angeblich in der letzten Zeit die von Ärzten durchgeführten Abtreibungen zuverlässiger gemeldet werden, ist eine Zunahme der Tötung Ungeborener eine offensichtliche Tatsache, die nicht

wegdiskutiert werden kann. Damit wird deutlich, daß die Änderung des § 218 StGB ihr erklärtes Ziel, den Schutz des Lebens besser als bisher zu gewährleisten, nicht erreicht, sondern in bestürzender Weise ins Gegenteil verkehrt hat. Dieses Ergebnis war vorauszusehen, nachdem die Entwicklung in anderen Ländern bereits ähnlich verlaufen war. Nicht nur die Vertreter der Kirche, sondern vor allem viele Ärzte haben damals bereits im Anhörungsverfahren warnend darauf hingewiesen.

Manche Politiker, die den verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens zur Begründung der Gesetzesänderung anführten, scheinen heute davon nichts mehr wissen zu wollen. Die Praxis in mehreren Bundesländern macht deutlich, daß man alle Mittel einsetzen will, um die Abtreibung noch weiter zu erleichtern. So werden in einigen Ländern die Träger von Kliniken gedrängt, genügend Plätze für die Durchführung von Abtreibungen frei zu halten. Eigene Abtreibungskliniken werden eingerichtet und durch staatliche Mittel subventioniert. Es gibt bereits Einrichtungen, die unter einem Dach die soziale und die medizinische Beratung durchführen, die Indikation feststellen und auch die Abtreibung vornehmen. Damit wird die soziale Beratung, die nach dem Wortlaut des Gesetzes die Fortsetzung der Schwangerschaft zum Ziel hat, in ihr Gegenteil verkehrt.

Der Begriff „Hilfe“ im Gesetz wird in der Praxis vielfach und ganz bewußt umgedeutet als Erleichterung für eine möglichst schnell und reibungslos zu genehmigende Abtreibung. Beratungsstellen, die allzu schnell auf den Abbruchwunsch von Frauen eingehen, werden teilweise als besonders förderungswürdig eingestuft, obwohl sie dem Wortlaut des Gesetzes und dem Geist der Verfassung zuwiderhandeln. In manchen Medien wird die Abtreibung verharmlost und als einzige und selbstverständliche Lösung im Falle einer ungewollten Schwangerschaft dargestellt. Mit dem weit verbreiteten Schlagwort „Jedes Kind hat ein Recht, erwünscht zu sein“ wird faktisch der Umkehrschluß nahegelegt: „Nicht gewünschte Kinder haben kein Recht zu leben.“

Von Beiträgen zum Erhalt des Lebens und Hilfen zur Fortsetzung der Schwangerschaft ist kaum die Rede. Inanspruchnahme einer Beratung wird sogar als entwürdigende und unnötige Erschwernis diffamiert. Medizinische und psycho-soziale Bedenken im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch werden als gegenstandslos oder als Verständnislosigkeit des Arztes abgetan. Insbesondere werden katholische Beratungsstellen angegriffen, weil sie keine Abbruchberatung, sondern Hilfe zur wohlüberlegten, verantwortlichen Entscheidung anbieten, Hilfe, die eine Annahme des Kindes durch die Mutter ermöglicht. Ärzte und Krankenhäuser werden bedrängt, weil sie von ihrem gesetzlich verbrieften Recht Gebrauch machen, die Mitwirkung an Abtreibungen zu verweigern. Oft entsteht der Eindruck, als werde der Erfolg der Änderung des § 218 StGB ausschließlich an den steigenden Abtreibungszahlen gemessen.

Besonders bestürzend ist darüber hinaus die Tatsache, daß

im Jahr 1978 66,4 %, also zwei Drittel, der straffrei durchgeführten Abtreibungen mit der Notlagenindikation begründet wurden. Im Jahr zuvor war dieser Anteil noch 57,7%. Dieser Trend setzt sich fort; im ersten Vierteljahr 1979 wird bereits bei 71,7% der Abtreibungen die Notlagenindikation angegeben. Diese Entwicklung macht deutlich, daß die bisherige Anwendung und Auswirkung des veränderten Gesetzes im Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht. Nach der klaren Aussage des höchsten deutschen Gerichtes muß jedes Gesetz zur Reform des Strafrechtsparagrafen mit dem Gesamt der begleitenden Maßnahmen den individuellen Lebensschutz grundsätzlich gewährleisten. Die gewährten Hilfen und die vorgesehene Beratung müssen so wirksam sein, daß sie den Wegfall des Strafschutzes zumindest ausgleichen können. Die genannten Zahlen der Notlagenindikation beweisen, daß das ohnehin schlechte Gesetz vielfach auch noch bewußt umgangen wird.

In einem Sozialstaat mit so umfassenden finanziellen, sozialen und beraterischen Hilfemöglichkeiten wie der Bundesrepublik Deutschland ist es ein unerhörtes Ärgernis, wenn Schwierigkeiten im sozialen Umfeld durch Abtreibungen statt durch geeignete Hilfen behoben werden. Die gesamte Entwicklung zeigt die Gefahr, daß aus dem Verzicht auf Strafantwortung geradezu eine Verpflichtung des Staates wird, statt des umfassenden Schutzes ungeborenen menschlichen Lebens – wozu ihn die sittliche Ordnung und die Verfassung verpflichten – seine Tötung zu gewährleisten.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes haben wir deutschen Bischöfe am 7. Mai 1976 die Sorge geäußert: „Diese Regelung erschüttert das Fundament unseres Rechtsstaats, sie zerstört das sittliche Bewußtsein der Bürger und macht die Gesellschaft nicht menschlicher, sondern unmenschlicher.“ Unsere Befürchtungen haben sich, nachdem das Gesetz drei Jahre in Kraft ist, leider vollauf bestätigt. Die Kirche kann nicht untätig zusehen, wenn der Staat aktiv dazu beiträgt, daß das Bewußtsein vom Wert des Lebens ungeborener Kinder gemindert und auf die Dauer sogar zerstört wird. Der Staat ist verpflichtet, selbst auf eine allgemeine Veränderung der gesellschaftlichen Auffassungen zum besseren Schutz ungeborenen Lebens hinzuwirken. Dies gilt um so mehr, als durch den medizinischen Fortschritt, durch therapeutische Möglichkeiten, durch soziale Hilfen und wirtschaftliche Mittel Nöte verschiedener Art, die zu einer Abtreibung verleiten könnten, heute leichter als in früheren Zeiten zu mildern und zu beheben sind.

II. Ursachen und Folgen der heutigen Situation

Viele meinen, was medizinisch-technisch durchführbar ist, kann auch bedenkenlos getan werden. Ihnen scheint zu genügen, daß dabei ihre eigenen Interessen durchgesetzt werden. Dabei nehmen sie nicht einmal Rücksicht auf die eigene körperliche und vor allem seelische Gesund-

heit, deren Schädigung auch bei einem fachmedizinisch durchgeführten Schwangerschaftsabbruch möglich ist. Sie respektieren nicht das Lebensrecht des ungeborenen, noch ganz auf die Mutter angewiesenen Kindes. Sie lassen die langfristig schädlichen Auswirkungen für die Gesamtgesellschaft außer acht. Die Folge ist, daß die Not- oder Konfliktsituationen von Mutter und Kind nicht gelöst, sondern im Grunde noch belastender werden. Man glaubt sich wissenschaftlich oder technisch zum Handeln berechtigt, verzichtet aber auf ein sittlich verantwortetes Urteil, das möglichst alle überschaubaren Gesichtspunkte einbezieht. Diese oberflächliche Haltung führt zu einem weiteren Verlust gemeinsamer Orientierungen und sittlicher Wertüberzeugungen, ohne die das Leben des Menschen seinen Sinn und seine Sicherheit verliert.

Noch verhängnisvoller ist der Mangel an mitmenschlichem Gespür, das sich in Achtsamkeit, Rücksicht, Verantwortung für den anderen äußern sollte. Viele haben schon von ihrer Kindheit an kaum erfahren, daß die Zuneigung anderer viel mehr wert ist als Besitz und Konsum. Was Achtung und Ehrfurcht vor jedem Menschen bedeuten, was eine liebevolle und vom Gewissen verantwortete Partnerschaft abverlangt, ist manchem unklar geblieben. So dürfte es oft schon eine Folge der Verarmung im Menschlichen sein, wenn der Mann oder die Familie eine werdende Mutter mit ihrer Verantwortung für das Kind allein läßt, wenn Hausbesitzer an Familien mit Kindern keine Wohnung vermieten, wenn außerhalb der Ehe geborene Kinder zweitrangig behandelt werden, wenn Nachbarn sich von alleinerziehenden Müttern distanzieren, wenn Hausbewohner spielende Kinder nicht ertragen. Viele Frauen fühlen sich übermäßig belastet, weil sie allein gelassen oder rücksichtslos ausgenutzt werden. Wenn eine Frau ihrem Kind den Weg ins Leben versagen will, mag dazu oft die Empörung darüber veranlassen, daß sie sich selbst nicht genug als Mensch mitgetragen und geachtet fühlt. Wenn sie heute nur die Angst vor der Zukunft sieht, wurde ihr vielleicht gestern zu wenig Grund zum Vertrauen gegeben.

Eine Frau, die an Abtreibung denkt, steht oft in doppelter Not: sie hat selbst Schlimmes erlitten und ist jetzt in Gefahr, die bittere Erfahrung aus Verzweiflung an ihrem Kind auszulassen. Dabei sucht sie im Grunde doch etwas anderes, nämlich daß jemand sie selbst in ihrer Lage ganz ernst nimmt. Sie sucht Verständnis, Begleitung und Hilfe. Wer ihr nur die Abtreibung als Lösung ihrer Schwierigkeit anrät, treibt eine solche Frau nur noch mehr in die Kälte der Isolation hinein. Was vordergründig Entlastung zu sein scheint, wird sich auf Dauer als zusätzliche Belastung erweisen. Die Annahme des Kindes dagegen könnte die Chance zur menschlichen Entfaltung werden.

Das Angebot einer medizinisch einwandfrei erscheinenden, für die Mutter angeblich harmlosen Tötung ihres ungeborenen Kindes ist daher nicht nur ein schweres Vergehen am Leben des Kindes, sondern auch ein Unrecht an der Mutter. Sie wird damit im Grunde als Mensch und

Frau in ihrer Verantwortung und in ihren Fähigkeiten nicht ernst genommen. Wir meinen, daß für diese Wahrheit gerade jene Frauen ein Gespür haben müssen, die Selbstbestimmung und eigene Verantwortung als unverzichtbare Forderung erheben; denn diese Forderung muß mit einer inneren Bindung an das sittlich Gute verknüpft sein, wenn sie nicht zu bloßer Willkür entarten soll. Nachdem unter bestimmten Voraussetzungen Abtreibungen straffrei möglich geworden sind, sind Frauen mehr als vorher dem Drängen des Partners oder der Familie, auch einem anonymen Druck ihrer Umgebung auf einen Abbruch hin ausgesetzt. Partnerkonflikte, psychische Probleme, Widerstreit der Gefühle und Isolation haben eher zu- als abgenommen. Häufig verbleibt der Frau allein Verantwortung und Sorge für das Kind, wenn sie einer Abtreibung nicht zustimmt.

III. Argumente, Grundsätze, Klärung

Eine ganze Anzahl persönlicher und gesellschaftlicher Fehlentwicklungen wird in der Abtreibungsproblematik in ihren unmenschlichen Folgen geradezu gebündelt spürbar. Wenn ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung die Abtreibung bedenkenlos befürwortet, dann muß dies zu einer Aushöhlung sittlicher Ordnung und ethischer Bindung und zu einer harten Konfrontation in der Gesellschaft führen. Denn so wird das Rechtsbewußtsein und das Gewissen vieler Menschen verletzt, der Wert des Lebens gerade an seiner empfindlichsten Stelle in Frage gestellt und eine unvertretbare Ausflucht vor einer ernststen gemeinsamen Verantwortung nahegelegt.

Zu viele Menschen handeln nach der falschen Einstellung: „Erlaubt ist, was mir gefällt“, ohne die Folgen ihres Tuns für sich und andere mitzubedenken. Oder nach der vordergründigen Überlegung: „Erlaubt ist, was mir nützt“, ohne auf den möglichen Schaden für andere zu achten. Beides ist Ausdruck unsittlicher Einstellung; sie wird besonders abstoßend, wenn sie mit „Selbstverwirklichung“, „Emanzipation“ oder „Autonomie“ verbrämt wird. Auch Auskünfte einzelner Wissenschaften genügen als Orientierung für das Handeln nicht, da sie nur unter bestimmten Gesichtspunkten eine Wirklichkeit in den Blick rücken, ohne sie in ihrer Ganzheit erfassen zu können. Wer sich vom Gewissen in seinem Handeln leiten läßt, bemüht sich, die Sache, die Wirklichkeit, um die es geht, und ihre Wesensordnung objektiv wahrzunehmen und ihrem Anspruch gerecht zu werden. Bei der konkreten sittlichen Entscheidung ist die Absicht von großer Bedeutung. Aber sie kann nie etwas wesensgemäß Schlechtes zu etwas Gutem machen. Darüber hinaus sind die jeweiligen Umstände zu bedenken. Das Gewissen muß sich dabei an Maßstäben orientieren, die dem eigenen Verfügen und Meinen entzogen und in der unverrückbaren sittlichen Ordnung begründet sind. Der Christ empfängt zusätzlich Klarheit und Entschiedenheit aus dem Wort Gottes.

Das Gewissen urteilt nicht nur, sondern es fordert: „Tu, was du als gut erkannt hast, und tue nicht, was du als böse

erkannt hast, im Bewußtsein deiner Verantwortung vor dir selbst, vor den Mitmenschen und vor Gott.“ Wenn gar die Existenz menschlichen Lebens durch unsere Einstellung und unser Verhalten unmittelbar berührt ist, wird höchste Gewissenssorgfalt nötig.

Wie ist es möglich, daß in der Abtreibungsdiskussion für die Gewissen vieler Menschen das ungeborene Leben anscheinend kaum eine Bedeutung hat? Oft wird ausschließlich überlegt, ob die Mutter durch den Eingriff Schaden nimmt. Dem Kind ist man ja noch nicht begegnet. Es kann sich noch nicht laut bemerkbar machen. Anscheinend halten manche den Embryo immer noch für ein „vormenschliches Wesen“, vermuten eine „Entwicklungsstufe tierähnlicher Art“ oder denken gar an einen „seelenlosen Zellklumpen“.

Wer jedoch die sicheren Einsichten der Embryologie zur Kenntnis nimmt, weiß, daß es sich beim Embryo von der Befruchtung an in der gesamten Entwicklung stets um ein spezifisch menschliches Wesen handelt. Er entfaltet sich in einem intensiven Nahrungsaustausch mit dem mütterlichen Organismus. Bereits mit dem Abschluß des zweiten Monats sind alle Organe vorhanden. Im dritten Monat sind die späteren kindlichen Proportionen schon im einzelnen vorgezeichnet. Der Embryo reagiert nicht nur auf zahlreiche Reize; man kann auch schon Gefühlsempfindungen nachweisen. Die Geschichte des Menschen und seiner Persönlichkeit beginnt nicht erst mit der Geburt. Was vorher geschieht, ist für das spätere Leben tief eingepreßt und bleibt prägend. Der Mensch ist Mensch von Anfang an. Die Mutter ist leib-seelisch mit dem Kind verbunden. Sie kann ihr Selbstbestimmungsrecht nicht wahrnehmen ohne Rücksicht auf das Kind. Wer sich an den biologischen Tatsachen orientiert und über das Wesen des Menschen nachdenkt, muß den Beginn des Lebens auch als den Beginn der Verpflichtung für seinen unbedingten Schutz annehmen.

Das Leben des Menschen gehört zu den fundamentalen Gütern, für deren Schutz sich Gerechtigkeit und Liebe vorrangig zu bewähren haben. Der zur Freiheit gelangte Mensch muß alles daran setzen, daß ungeborenes Leben sich entfalten kann. Die Freiheit, das Leben eigenverantwortlich zu gestalten, ist Bestandteil der Menschenwürde. Diese Freiheit wird jedoch häufig nur im Sinne der negativen Freiheit „von etwas“ mißverstanden und nicht klar als positive Freiheit „für etwas“ gesehen. Legitimes Ziel der Freiheit des Menschen kann nur das Gute und Wahre sein. Nur wenn er dies zu erkennen und zu verwirklichen sucht, wird der Mensch auch innerlich frei.

Wer nur sein eigenes Leben sieht und es von allem, was ihm als Behinderung erscheint, freihalten will, wer egoistisch nur sein eigenes Leben hochschätzt und nur die Sorge kennt, es von wirklichen und scheinbaren Behinderungen frei zu machen, der redet sich auch ein, dem Kind im Mutterschoß gegenüber frei zu sein. Tötet er es aber, dann nimmt er nicht nur einem bereits heranwachsenden Mitmenschen das Leben, sondern er erniedrigt sich gleichzeitig selbst in seiner eigenen Menschenwürde. Dies gilt

nicht nur von der Mutter, sondern von allen – an erster Stelle vom Vater –, die zu einer Abtreibung raten, drängen oder dabei mithelfen. Dies gilt ebenso von einer Gesellschaft und von einer staatlichen Rechtsordnung, die dem ungeborenen Kind den wirksamen Schutz verweigern.

Abtreibung ist Sünde, durch die der Mensch schwere Schuld vor Gott und den Mitmenschen auf sich lädt. Der katholische Christ verfällt dadurch der Exkommunikation, das heißt, er schließt sich aus der sakramentalen Gemeinschaft aus. Die Abtreibung gehört mit zu jenen Handlungen, von denen das Konzil sagt: „Sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigend weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“ (II. Vatikanum, *Gaudium et Spes*, 27). „Gott, der Herr des Lebens, hat nämlich den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen“ (*Gaudium et Spes*, 51).

Diese Aussage mag manchem allzu hart erscheinen. Aber sie muß im Gehorsam gegen Gottes Gebot von der Kirche gerade in dieser Situation ausgesprochen werden, gleich ob sie heute gängigen Kompromissen gelegen oder ungelogen kommt. Wenn wir von Sünde sprechen, erinnern wir zugleich an die offenen Wege zur Umkehr, Buße und Wiederversöhnung.

Wer sich den Erkenntnissen der modernen Wissenschaften stellt, wer sich zur Menschenwürde und zum Wert des Lebens bekennt, muß die Tötung ungeborenen menschlichen Lebens verabscheuen und gegen die Abtreibung in unserer Gesellschaft ankämpfen. Nur der Verlust solidarischer Verantwortung und die Unfähigkeit, Verirrung und Schuld wahrzunehmen, führen zu einer Abtreibungspraxis wie in unseren Tagen. Menschlichkeit kann im umfassenden Sinn erst dort gewährleistet werden, wo jede Mutter in einer Notsituation ebenso wie auch das Leben ihres Kindes volle Achtung und Liebe erfahren. Eine Gesellschaft, die so nicht bereit ist, das Leben von Anfang an zu schützen, gibt sich selbst auf.

Der Gemeinschaft von Mann und Frau in der Ehe entspricht es, daß sie Kindern das Leben schenken und ihnen ihre menschlichen Fähigkeiten weitergeben. Kinder gehören wesentlich mit zur Erfüllung einer Ehe und bringen den Eltern viel Freude, Glück und Liebe. Eltern nehmen in besonderer Weise teil am schöpferischen Wirken Gottes (vgl. *Gaudium et Spes*, 50). Dies ist eine echte Lebensaufgabe, für die es sich lohnt, auch Sorge und Verzicht auf sich zu nehmen. Wenn die Kirche den Sinn für die sittliche Ordnung weckt, will sie helfen auf dem Weg zu rechter Gewissensentscheidung und Persönlichkeitsentfaltung.

Dazu gehört nicht zuletzt die Aufgabe, daß Mann und Frau sich mit ihrer geschlechtlichen Prägung annehmen und die geschlechtlichen Kräfte in der Gesamtpersönlichkeit ordnen. Die Begegnung junger Menschen soll zur

Klärung der Partnerwahl und zu einer Liebe, die das ganze Leben umfaßt, hinführen. Dies setzt die Bereitschaft voraus, auf die geschlechtliche Hingabe vor der Ehe zu verzichten. Ein solcher Verzicht erscheint heute vielen als eine übertriebene Forderung. Sie erwächst jedoch als tiefe sittliche Verpflichtung aus der Verantwortung der Partner füreinander wie auch aus der Möglichkeit der Zeugung eines Kindes, das auf die Geborgenheit einer Familie Anspruch hat.

Ehegatten sollen ihre geschlechtliche Begegnung in Liebe und Treue zueinander pflegen. Verantwortete Elternschaft verlangt von ihnen das Bemühen um den richtigen Weg, den letztlich die Ehrfurcht vor der menschlichen Würde und vor der von Gott gewollten Ordnung weist. Dieses Bemühen wird der Kraft bedürfen, die Zucht und Beherrschung schenken. Dies schließt freilich ein Verhalten aus, das lediglich am Konsumdenken orientiert ist und Empfängnisverhütung verantwortungslos praktiziert. Familienplanung hat „nicht nur den Aspekt der Beschränkung der Kinderzahl. Familienplanung, die aus einer tiefen Liebe zum Partner erfolgt und vom Wissen geprägt ist, daß das Kind Frucht und Vollendung der Liebe sein will, ist die in Verantwortung gestellte Frage nach dem Ja zu einem weiteren Kind“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. *Ehe und Familie*, 2.2.2.1). Die Verantwortung für das Leben verlangt in jedem Fall, daß ein Kind auch dann angenommen wird, wenn es ungewünscht oder behindert ist. Dies gilt sowohl für ein eheliches wie für ein nichteheliches Kind.

Die Kirche weiß sich verpflichtet, Gottes Wirken selbst nachzuahmen, das gekennzeichnet ist durch „Gerechtigkeit und Recht, Liebe, Erbarmen und Treue“ (vgl. Hosea 2,21). Ein einzigartiges Beispiel helfender und rettender Liebe ist Jesus Christus und sein ganzer Lebensweg. Er ist dem Auftrag seines Vaters im Himmel treu geblieben bis zur völligen Hingabe in seinem Tod für uns. Der Vater hat ihn aus dem Tod zur Herrlichkeit göttlichen Lebens auferweckt. Wir sind durch den Glauben und die Taufe aus der Fülle seines Lebens neu geboren. Wie er sollen wir die Güte und das Erbarmen des Vaters nachahmen. Auch unsere Liebe kann zur Kraft werden, die dem Bösen und dem Tod standhält.

So verstehen wir als Christen unser Leben: wir sind unterwegs in fester Hoffnung zu einer vollkommenen Liebe. Wir wissen uns in jeder Situation in der Liebe Gottes geborgen; sie ist es, die uns letztlich befähigt, seinen Willen zu erfüllen. Was Gott von uns erwartet, ist immer auch gut für uns, ist Weg zu unserem Heil. Diese Sicht des Glaubens wird auch die Einstellung zum ungeborenen Leben in jeder Entscheidung bestimmen.

IV. Bewegung für das Leben

Als Antwort auf die Situation und als Konsequenz unserer Überlegungen ergibt sich die Aufforderung, daß wir alle gemeinsam mit aller Entschiedenheit dem Leben dienen. Jede werdende Mutter soll die Wertschätzung und Liebe,

die sie selbst ihrem Kind gegenüber gewinnen soll, auch in ihrer Umgebung erfahren können. Wenn wir es daran fehlen lassen, versündigen wir uns an ihr und am Kind. Begründen wir in der Kirche eine neue Solidarität, die das ausgleicht, was einzelne vermissen lassen! Wir alle sind aufgerufen, die Not einer werdenden Mutter ganz ernst zu nehmen. Zu dieser Not kann das Gefühl der Abwehr, der Verwirrung oder Verzweiflung gehören, das in der Schwangerschaft beinahe übermächtig erscheinen kann. Die erste Mitverantwortung trägt der Vater des Kindes. Er darf die Not, in der sich die Mutter befindet, nicht verstärken, indem er das Kind ablehnt und den Schwangerschaftsabbruch als einen möglichen oder gar selbstverständlichen Ausweg aus den Schwierigkeiten hinstellt. Da die Frau unmittelbar durch die Schwangerschaft gefordert ist, muß der Mann um so mehr zu ihr stehen. Wenn er sich als Vater zu dem Kind bekennt und zur Mutter mit allen Konsequenzen steht, werden beide durch die gemeinsam bewältigte Schwierigkeit wachsen.

Eltern dürfen ihren Töchtern nicht drohen, sie würden sie mit einem nichtehelichen Kind nicht mehr bei sich aufnehmen. Das Klima in den Familien muß vielmehr die Kinder wissen lassen, daß sie gerade auch in Schwierigkeiten ein zuverlässiges Daheim haben und daß zu Hause jeder bereit ist, die Nöte des anderen mitzutragen. Die Öffentlichkeit muß mehr Verständnis dafür aufbringen, wenn eine Mutter oder wenn Eltern in einer belasteten Situation ihr Kind in eine Familie zur Adoption geben. Dies ist durchaus eine verantwortliche Entscheidung für das Leben.

Wir bitten die kirchlichen Gemeinden, eine Atmosphäre des Vertrauens und der Bejahung für Kinder zu schaffen. Unsere christlichen Gemeinden sollen alles tun, daß sie zu einer Gemeinschaft der Lebensfreude und der Lebenszuversicht werden. Kontaktkreise und Helfergruppen können einen wichtigen Beitrag leisten, daß niemand übersehen wird.

Es gibt Notstände, insbesondere auch von nichtehelichen jungen Müttern, die unser solidarisches Handeln hervorrufen müssen. Viele Familien zeigen dies bereits beispielhaft etwa in der Aufnahme einer werdenden Mutter oder des Kindes, um der jungen Frau während des Tages die Berufstätigkeit oder die Ausbildung zu ermöglichen und das Kind in der Geborgenheit einer Familie aufwachsen zu lassen.

In jedem Fall gilt es, Mehrfachbelastungen – die zusammen genommen eine Situation schwer erträglich und fast aussichtslos erscheinen lassen – mit gezielten Hilfen abzubauen. Dies kann schon durch viele kleine Hilfen im Alltag geschehen, die über schwierige Situationen hinweghelfen, z. B. durch Überbrücken der Öffnungszeiten im Kindergarten, stundenweise Aufnahme von Kindern, Schularbeitshilfe, Verständnis als Vermieter und Mitbewohner für Familien mit Kindern, Übernahme von Patenschaften, durch viele andere kleine Beweise des Wohlwollens. Wir alle müssen uns in unserem Einsatz für das Leben nicht nur an unseren Worten, sondern auch an unserem Handeln messen lassen. Daß wir die Abtreibung verurteilen,

muß zugleich positiv bedeuten: wir wissen uns verpflichtet zu einem menschlichen Engagement, um allen Frauen zu helfen, daß sie „Ja“ zum Leben ihres Kindes sagen können.

Die Kirche ist bemüht, durch ihre Verkündigung und ihren Dienst am Menschen, wo immer möglich die Kräfte zur Einsicht, zur Verantwortung und zu mitmenschlichem Handeln zu stärken sowie unbürokratisch für Abhilfe dringender Not zu sorgen. Dabei betonen wir ausdrücklich, daß das Leben nicht nur der Ungeborenen geschützt werden muß, sondern daß es überall, wo es gefährdet ist, Vorrang haben muß.

Die Seelsorger bitten wir, nicht müde zu werden, den Weg zu den Menschen zu suchen, die von sich aus nicht kommen. Wer als Seelsorger auf die Not der Menschen zugeht, dem kommen Menschen auch mit ihren geheimen Sorgen entgegen. Neben dem seelsorglichen Wort ist begleitende Hilfe durch die Mitglieder der kirchlichen Verbände sowie durch die Mitarbeiter kirchlicher Organisationen und Einrichtungen nötig. Wir bitten alle kirchlichen Kräfte um verstärkte und den vielfachen Formen der Not angemessene Initiativen. Die Kirche hat bereits in vielfältiger Weise geholfen, z. B. durch den Ausbau der Beratungsstellen, durch die Bereitstellung und Vergabe finanzieller Mittel und durch eine Vielzahl sozialer Hilfen. Gegenwärtig wird geprüft, ob nach den bisher gewonnenen Erfahrungen die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen und wie die bereits beschrittenen Wege der Beratung und Hilfe verbessert werden können.

Der demokratische Staat braucht unantastbare Grundprinzipien; es ist seine Pflicht, sie aktiv zu verteidigen. Eine Taktik der Anpassung an Einebnungstendenzen würde ihn in seinen wesentlichen Überzeugungen und in seiner Glaubwürdigkeit bedrohen. Das Gebot „Du sollst nicht töten“ aber gehört zu den tragenden und gemeinsamen Grundüberzeugungen, die durch keine Institution außer Kraft gesetzt werden dürfen. Daher muß die Rechtsverwirrung um den Schutz des ungeborenen Lebens unverzüglich beendet werden.

Wir rufen die Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft, insbesondere die Politiker in Bund, Ländern und Gemeinden auf, durch eine stärker als bisher auf die Notwendigkeit der Familie, der Mütter und Kinder bezogene Rechts- und Gesellschaftspolitik sowie durch eine entschlossene Änderung der gegenwärtigen Praxis in der Anwendung des § 218 StGB die Voraussetzungen für einen besseren Schutz des Lebens ungeborener Kinder zu schaffen. Auch den demokratischen Parteien kommt hier eine wichtige Aufgabe zu. Wir erwarten, daß sie uneingeschränkt für den rechtlichen Schutz und die Sicherung des Lebens eintreten und mithelfen, daß das sittliche Bewußtsein der Bürger nicht weiter untergraben wird. Sie an der Erfüllung dieser Aufgabe zu messen ist Recht und Pflicht der Bürger.

Katholische Christen können eine Praxis, die fundamentalen Prinzipien der sittlichen Ordnung entgegensteht und auch dem Wohl des einzelnen abträglich ist, auf Dauer

nicht hinnehmen. Wir setzen uns daher entschieden dafür ein, daß die gegenwärtig geltenden Rechtsbestimmungen durch eine Regelung ersetzt werden, die voll im Einklang mit der Verfassung steht. Wir betonen, daß es uns dabei nicht um die gesetzliche Verordnung einer spezifisch katholischen Morallehre geht; wir treten hier vielmehr für allgemein menschliche und elementar rechtliche Belange ein, für Schutz- und Grundrechte, deren Wesensgehalt unser Grundgesetz jeglicher Veränderung, auch mit qualifizierten Mehrheiten entzogen hat.

Wir appellieren an alle, die aufgrund ihrer persönlichen oder beruflichen Voraussetzungen Einfluß auf die Öffentlichkeit haben, an die Pädagogen, Juristen, Wissenschaftler und Schriftsteller. Wir bitten sie, mit ihrer Erfahrung, mit ihren wissenschaftlichen Einsichten, mit ihrer Phantasie und mit ihren organisatorischen Mitteln zu einem Klima beizutragen, in dem auch das Leben der Schwachen und der Kinder vom Anfang ihres Lebens an uneingeschränkt anerkannt, gefördert und geschützt wird. Diesen Appell richten wir nicht zuletzt an alle gesellschaftlichen Gruppen und Verbände, besonders auch an die Gewerkschaften. Mit besonderer Eindringlichkeit wenden wir uns an die Verantwortlichen in Presse, Hörfunk und Fernsehen. Der Einfluß der Medien, die ihnen anvertraut sind, kann wesentlich dazu beitragen, die Würde und Heiligkeit menschlichen Lebens in unserer Zeit und in unserem Land zu verteidigen.

Der Arzt wird häufig als erster mit dem Tatbestand einer ungewollten Schwangerschaft und den damit zusammenhängenden Konfliktsituationen konfrontiert. Er muß sich dieser Not stellen und die Frau in Zusammenarbeit mit verantwortungsbewußten Beratungsstellen ermutigen. Davon hängt vielfach ab, ob rechtzeitig alle Hilfen in Bewegung gesetzt werden können, die der Frau und ihrer Familie die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft erleichtern helfen. Den Ärzten, medizinischen Fachkräften, Krankenschwestern und mit der Pflege und Versorgung der Kranken Betrauten muß es eine Pflicht sein, daß die Frauen in den Arztpraxen und insbesondere in den Abteilungen für Frauenheilkunde an den Kliniken ein Klima antreffen, das dem Leben dienen will, eine gute medizinische Betreuung ausweist und das Gefühl, menschlich angenommen zu sein, vermittelt. Dies wird manche zweifelnde Mutter zur Annahme des Kindes ermutigen.

Wir danken allen Ärzten und Krankenschwestern, die trotz des öffentlichen Meinungsdrucks unbeirrt Müttern in Not beistehen und so das Leben ungeborener Kinder bewahren.

Besondere Verantwortung haben die nach dem Gesetz anerkannten Beratungsstellen. Wir sprechen hier die katholischen, aber auch alle übrigen Beratungsträger sowie die Beraterinnen und Berater selbst an. Wir sind dankbar für alle Hilfen, die auch im Sinne des Gesetzes zur Konfliktbewältigung und zur Erleichterung der Schwierigkeiten einer Mutter beitragen, so daß sie ja zu ihrem Kind sagen

kann. Aber wir beobachten mit wachsender Sorge, wie manche Beratungsträger zu wenig Sorgfalt für eine Beratung in diesem Sinne aufwenden.

Das Bemühen unserer Beratungsstellen geht von der Erfahrung aus, daß der Gedanke an einen Schwangerschaftsabbruch häufig Ausdruck für tieferliegende Konflikte geistig-seelischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art ist. Die Ratsuchende soll mit Hilfe der Beraterin oder des Beraters ihre Situation besser verstehen lernen und zu verantwortlichem Handeln auch in einer schwierigen Lage finden können. Das vertrauensvolle persönliche Gespräch und das ernste Bemühen um eine angemessene Hilfe gehören zusammen. Eine Schwangere, die erlebt, daß ihr selbst und ihrem noch ungeborenen Kind gleichermaßen Achtung und Wertschätzung entgegengebracht werden, wird nach aller Erfahrung in ihrer Bereitschaft bestärkt, sich von ihrem Gewissen und nicht von vordergründigen Überlegungen führen zu lassen.

Jedes helfende und heilende Gespräch wird den Hilfesuchenden achten. Das Beratungsgespräch wird jedoch auch Informationen und Überlegungen anbieten, die die Ratsuchende für eine umfassende Einsicht braucht, um eine Gewissensentscheidung treffen zu können, die sie vor sich, vor ihren Mitmenschen und vor Gott verantworten kann. Auf diesem Weg darf eine Beraterin oder ein Berater die Ratsuchende nicht im Stich lassen.

Wir bitten die Beratungsstellen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, mit Gemeinden, Verbänden und Gruppen um Hilfen zu bemühen, die der Vielfalt und Schwierigkeit der Probleme gerecht werden. Dies ist um so wichtiger, als in den Konfliktsituationen und Beratungsgesprächen oft sehr praktische Fragen eine Rolle spielen. Die Hilfen eröffnen häufig erst Alternativen, die auch verwirklicht werden können, und damit echte Lebenschancen für Mutter und Kind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Beratungsstellen und entsprechender Verbände bitten wir, nicht nachzulassen in ihrem Einsatz und im Bemühen für Frauen und Familien in Konfliktsituationen. Wir bitten alle Frauen, die sich in einer Notlage befinden, Vertrauen zu unseren katholischen Beratungsstellen zu haben. Die kirchlichen Beratungsdienste sind verpflichtet auf den Geist wahrer Menschlichkeit, den das Evangelium in jeder Hinsicht unterstreicht; sie sind offen für alle Rat- und Hilfesuchenden.

Die hohen Abtreibungszahlen in unserem Land und die Mentalität, die ihnen zugrunde liegt, sind ein Skandal, vor dem gerade im „Jahr des Kindes“ keiner mehr die Augen verschließen darf. Dieser Skandal überschattet die vielen guten Initiativen für unsere Kinder und macht den sozialen Rechtsstaat unglaubwürdig. Eine Gesellschaft, die es hinnimmt, daß jährlich Zehntausende unschuldiger Kinder im Mutterschoß getötet werden, kann weder Glück noch Zukunft erwarten. Wir vertrauen darauf, daß die Einsicht dafür in unserem Volke wächst und daß immer mehr Menschen den Mut finden, dem Leben zu dienen.